

Informationen zum Winterdienst in der Gemeinde Bissendorf



Wer, wann und wie verpflichtet ist, zu räumen und zu streuen ist in der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Bissendorf bzw. in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bissendorf geregelt. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Bissendorf veröffentlicht.

Wer ist Räum- und Streupflichtiger?

Der Anlieger.

Anlieger sind: Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts. Sollten Sie zur Miete wohnen, ist grundsätzlich zunächst der Grundstückseigentümer Räum- und Streupflichtiger, es sei denn, es ist eine anderweitige Regelung zwischen Eigentümer und Mieter getroffen worden. Bitte klären Sie dies gegebenenfalls mit Ihrem Vermieter!
Eine Befreiung von der Räum- und Streupflicht gibt es nicht.

In welchem Umfang muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden?

Grundsätzlich ist eine Räumung der Gehwege, die an das Grundstück angrenzen, in einer Breite von 1,50 m durchzuführen. Dies gilt auch für seitlich und hinter einem Grundstück verlaufende Gehwege.

Nur in besonderen Ausnahmefällen greift diese allgemeine Regelung nicht. Befindet sich in einer Straße nur an einer Seite ein Gehweg, so ist nur dieser zu räumen. Die Anlieger ohne Gehweg haben dann keine Räumpflicht.

Hat die Straße keinen Gehweg, so sind beidseitig Gehbahnen ab dem begehbaren Straßenrand in einer Breite von 1,00 m von den Anliegern jeweils auf ihrer Straßenseite zu räumen. Jeweils vom Anlieger zu räumen sind auch Übergänge für Fußgänger auf Fahrbahnen bis zur Straßenmitte in Fortsetzung der Gehwege an Kreuzungen und Einmündungen, so dass eine durchgehende Begehung möglich ist.

Was ist weiterhin vom Schnee freizuhalten?

Weiterhin haben Anlieger, die an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse liegen, die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Außerdem sind Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten.

Welche Hilfsmittel darf ich nutzen?

Grundsätzlich gilt:

Räumen vor streuen!

Es sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von Chemikalien ist grundsätzlich verboten!

Die Verwendung von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es müssen entweder besondere klimatische Bedingungen (z.B. Eisregen) vorliegen oder es muss sich um eine gefährliche Stelle an Gehwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgänge, starke Gefälle bzw. Steigungsstrecken) handeln. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut und salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Wo kann ich den Schnee von den zu reinigenden Flächen lagern?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder (wo dies nicht möglich ist) auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn geschafft werden!

Wann muss ich meiner Räumpflicht nachkommen?

Die Räum- und Streupflicht beginnt werktags um 7.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr jeweils unmittelbar nach Ende des Schneefalls bzw. jeweils unmittelbar nach Entstehung der Glätte. Sonn- und feiertags beginnt die Räumpflicht um 9.00 Uhr.

Was ist, wenn ich meinem Winterdienst nicht nachkomme?

Sollten Sie sich nicht an Ihre Winterdienstspflichten halten, so handeln sie ordnungswidrig. Ein Verstoß kann mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Sollten Personen zu Schaden kommen, ist der Anlieger haftbar und muss unter Umständen mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Was macht die Gemeinde?

Außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen nur besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Straßen durch die Gemeinde geräumt werden.

Für Fuß- und Radwege besteht grundsätzlich keine Streu- und Räumpflicht. Zuständig für den Winterdienst ist hier der jeweilige Straßenbaulastträger. Verkehrswichtige Straßen liegen im Außenbereich in der Regel in der Trägerschaft des Landkreises, des Landes oder des Bundes, so dass für die Gemeinde dort keine Streu- und Räumpflichten bestehen.

Innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb der geschlossenen Ortslage muss für den Fahrverkehr auf den Fahrbahnen nur an gefährlichen Stellen verkehrswichtiger Straßen geräumt werden. Zudem sind wichtige Gehwege zu räumen, wenn die Räumung nicht einem Anlieger obliegt.

Parkende Autos können im Winterdienst ein großes Problem darstellen. Das Straßenverkehrsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung besagen, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit regelmäßig eine Breite von 3 m als Mindestfahrbreite freizuhalten ist. Ansonsten kann unter Umständen der Winterdienst zum Teil nicht durchgeführt werden.

Verkehrswichtige Straßen sind vornehmlich verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Straßen in Wohngebieten zum Beispiel sind nicht verkehrswichtig und müssen demnach von der Gemeinde auch nicht geräumt werden.

Gehwege, die nicht verkehrswichtig sind, sind beispielsweise Abkürzungswege, Wanderwege, Stichwege und Parkwege. Diese müssen daher auch nicht geräumt werden. Es wird dem Bürger von den Gerichten zugemutet, Umwege über geräumte Gehwege in Kauf zu nehmen.

Gefährlich sind Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, weil gerade diese Umstände bei Eis- und Schneeglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen können. Es kommt insbesondere auf die Erkennbarkeit und Beherrschbarkeit für den Kraftfahrer an. Im Regelfall handelt es sich hierbei um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, Kreisverkehrsplätze sowie Straßen mit starkem Gefälle.

Nur wenn Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit bei den Straßen zusammentreffen, muss die Gemeinde streuen und räumen.

Ebenfalls müssen belebte und unentbehrliche Fußgängerüberwege geräumt werden.

Auch für Radwege gilt dieser Grundsatz. Eine allumfassende Räum- und Streupflicht ist nicht gegeben.

Gleichwohl ist die Gemeinde stets bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch über diese Pflichtbereiche hinaus zu streuen und zu räumen.

Dies geschieht aber stets freiwillig. Wo und wann diese freiwilligen Leistungen erbracht werden, hängt maßgeblich davon ab, wie die Personal- und Maschinenkapazitäten für den Winterdienst zum entsprechenden Zeitpunkt ausgelastet sind und wie groß der Personenkreis ist, der von dem zusätzlichen Winterdienst profitiert.

Im Bereich der freiwilligen Streu- und Räumarbeiten ist die Gemeinde Bissendorf stets bemüht, dem Bürger einen maximalen Service zu bieten. Aus finanziellen und personellen Gründen kann allen Wünschen an der Bevölkerung nicht immer entsprochen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Gemeinde Bissendorf, Fachdienst Ordnung und Soziales, wenden:

Gemeinde Bissendorf

05402/404-0

Kirchplatz 1

49143 Bissendorf